

Politische Abteilung II  
p.B.41.21.Iran-LOB

à	WER	Hw	HO	HA		afa
date		V	Q			
visa						
16 DEC. 1993						
réf.	350.311.					

Bern, den 10. Dezember 1993

**STRENG VERTRAULICH**

## Notiz für Herrn Staatssekretär Kellenberger

### DER FALL KAZEM RADJAVI

#### *Eine Standortbestimmung*

REIN INFORMATIV

Mit der für den 29. November 1993 geplanten und nun für den 16. Dezember 1993 vorgesehenen Auslieferung von Frankreich an die Schweiz von zwei im Mordfall Radjavi verdächtigten Iranern tritt diese Angelegenheit in eine neue Phase. Eine Standortbestimmung dürfte somit nützlich sein.

#### 1. Rückblick

Am 24. April 1990 wurde Kazem Radjavi, Bruder des in Paris lebenden Chefs der Volksmudjaheddin, in Coppet (VD) auf dem Weg zu seinem Domizil von mehreren Tätern in seinem Auto zum Halten gebracht und dann brutal erschossen. Wie aus dem Bericht der Waadtländer Sicherheitspolizei hervorgeht, wurde die Tat von langer Hand vorbereitet und dann zu einem günstigen Zeitpunkt ausgeführt.

Der am 18. Februar 1934 geborene Radjavi emigrierte 1958 nach Paris, wo er Doktorate in Rechts- sowie in Politikwissenschaften erwarb. 1966 übersiedelte er nach Genf, wo er am IUHEI eine These in internationalen Beziehungen machte und wo er anschliessend lehrte. Radjavi wurde 1979 iranischer Botschafter bei der UNO in Genf, musste aber in der Folge der islamischen Revolution Ende desselben Jahres in den Iran zurückkehren. Er wurde anschliessend Botschafter in Dakar, demissionierte jedoch 1981, kehrte daraufhin in die Schweiz zurück und ersuchte um politisches Asyl. Radjavi lehrte bis zu seinem Tod in Genf. Er war verheiratet und hat drei Kinder.

Der mit dem Fall beauftragte Untersuchungsrichter des Kantons Waadt, Roland Châtelain, hatte bald eine Liste von 13 der Tat verdächtigten Iraner erstellt, die, wie aus dem Bericht der Bundesanwaltschaft eindeutig hervorgeht, alle Inhaber von iranischen Dienstpässen waren, die z.T. noch am selben Datum ausgestellt worden waren. In diesem Bericht werden





Indizien festgehalten, wonach offizielle Vertretungen des Iran in den Mord an Radjavi verwickelt sein sollen. Zwei mutmassliche Täter wurden aufgrund eines internationalen Haftbefehls am 15. November 1992 in Paris verhaftet und inhaftiert. Zehn Tage später wurde den zuständigen französischen Behörden ein Auslieferungsbegehren übermittelt, dem am 10. Februar 1993 stattgegeben wurde. Die Berufung der zwei mutmasslichen Täter wurde am 15. Juni 1993 abgewiesen und der Auslieferungsentscheid am 31. August 1993 per Dekret des Premierministers bekräftigt. Die Übergabe der beiden Iraner hätte ursprünglich am 29. November 1993 an der französisch-schweizerischen Grenze in Genf stattfinden sollen, ist nun aber auf den 16. Dezember 1993 festgesetzt worden.

## 2. Die Haltung des Bundes

### 2.1. Der Bundesrat

Ein Tag nach dem Attentat auf Radjavi, also am 25. April 1990, liess der Bundesrat folgendes Communiqué veröffentlichen:

"Der Bundesrat verurteilt das Attentat auf den iranischen Oppositionellen Kazem Radjavi. Er bedauert, dass damit die politische Auseinandersetzung in einem andern Staat ihre blutige Fortsetzung in unserm Land gefunden hat. Der Bundesrat setzt in Zusammenarbeit mit den Kantonen alles daran, der Urheber dieser Tat habhaft zu werden. Sie sollen vor ein schweizerisches Gericht gestellt und abgeurteilt werden. Die entsprechenden Ermittlungen der zuständigen kantonalen Instanzen und der Bundespolizei sind in vollem Gang".

### 2.2. Das EJPD

Die Bundesanwaltschaft führte ausgedehnte Ermittlungen in diesem Mordfall durch, deren Ergebnisse in einem Bericht vom 18. Juni 1990 festgehalten sind. Darin wird u.a. dargelegt, dass die Täter wenn nicht auf direkte Weisung, so doch mit Billigung der iranischen Regierung gehandelt haben. Die Bundesanwaltschaft empfahl, dass in Zukunft alle nach der Schweiz reisenden Iraner, einschliesslich der Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen, der Visumpflicht unterstellt werden sollten.

Durch Vermittlung des Bundesamtes für Polizeiwesen wurde am 26. Oktober 1990 via die schweizerische Botschaft in Teheran ein Rechtshilfesuch von Untersuchungsrichter Châtelain an die zuständigen iranischen Behörden weitergeleitet. Diesem ist bis heute nicht



stattgegeben worden. Das Gesuch beinhaltet die Bitte an die iranischen Behörden, dreizehn namentlich erwähnte und des Mordes an Radjavi verdächtige Iraner zu befragen. Es ist den Iranern seither mehrmals in Erinnerung gerufen worden, zuletzt mittels eines Aide-mémoire, das Staatssekretär Kellenberger Herrn Mohammad Hashemi anlässlich dessen Höflichkeitsbesuches in Bern am 28. Oktober 1993 übergeben hat.

### 2.3. Das EDA

Nach Vorlage des Berichts der Bundesanwaltschaft zitierte Botschafter Simonin am 22. Juni 1990 Herrn Darmani, Sekretär der iranischen Botschaft in Bern -in Abwesenheit des Missionschefs- ins EDA. Mit Bezug auf das gleichentags veröffentlichte Communiqué von Untersuchungsrichter Châtelain teilte Botschafter Simonin seinem Gesprächspartner die grosse Besorgnis der Schweiz in Sachen Mordfall Radjavi mit. Er bedeutete ihm ferner, dass der Bundesrat die Anschuldigungen, wonach gewisse offizielle iranische Dienste in den Fall verwickelt sein könnten, genau untersuchen und nötigenfalls die sich in solchen Fällen aufdrängenden Massnahmen treffen würde. Botschafter Simonin informierte Herrn Darmani auch darüber, dass der Bundesrat nicht zögern werde, die angezeigten Konsequenzen zu ziehen, falls es sich erweisen würde, dass akkreditierte iranische Diplomaten und/oder in der Schweiz tätige iranische Beamte in diese Angelegenheit verwickelt sind. Über diese Vorladung veröffentlichte das EDA am 22. Juni 1990 ein Communiqué.

### 3. Die Behörden der Kantone Waadt und Genf

Die Untersuchung in diesem Mordfall wurde vom waadtländer Untersuchungsrichter Roland Châtelain geleitet, der indessen eng mit den Genfer Polizeibehörden sowie mit den Bundesbehörden zusammenarbeitete. Er veröffentlichte am 22. Juni 1990 ein Communiqué, in dem er den Stand der Ermittlungen darlegte. Danach sollen 13 Personen in den Fall verwickelt sein, die alle Inhaber von iranischen Dienstpässen waren, in denen der Vermerk "chargé de mission" zu finden gewesen war. Châtelain legte überdies dar, dass die Täter ihr Opfer über längere Zeiträume beobachtet hatten, und dass sie zu diesem Zweck mehrmals in die Schweiz eingereist waren. Der Kernsatz im Communiqué lautet: "Au stade actuel, les policiers chargés de l'enquête ont recueilli divers indices permettant d'affirmer qu'un ou des services officiels iraniens sont directement mêlés à l'assassinat de M. Kazem Radjavi". Châtelain stellte im Oktober 1990 das oben beschriebene Rechtshilfegesuch, ohne sich jedoch Illusionen über dessen Erfolgchancen zu machen.



In einem Brief an den Bundesrat vom 1. August 1990 gab die Genfer Regierung ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, dass iranische Staatsangehörige mit Dienstpässen ohne Visum in die Schweiz einreisen können. Sie stellte gewisse Parallelen zwischen dem Fall Radjavi und dem im August 1987 in Genf verübten Mordanschlag auf den iranischen Piloten Talebi her. Sie machte sich auch Sorgen um das Prestige der Schweiz. Die beschwichtigende Antwort war von Bundespräsident Koller unterzeichnet.

#### **4. Die offiziellen iranischen Reaktionen**

Bereits zwei Tage nach dem Mordanschlag, also am 26. April 1990, wurde unserem Botschafter in Teheran mitgeteilt, dass man diese Missetat im Aussenministerium (AM) verurteile. Am 3. Mai 1990 teilte das AM unserem Botschafter die Besorgnis der iranischen Behörden über die offizielle Stellungnahme des Bundesrates und über die Pressekampagne mit, die sich inzwischen in der Schweiz gegen den Iran im Zusammenhang mit der Ermordung Radjavis entfaltet habe. Als besonders störend wurde im AM der Umstand empfunden, dass Präsident Rafsandjani (als Auftraggeber) impliziert werde. Für das AM war der Mord an Radjavi eine Folge von Auseinandersetzungen zwischen verfeindeten Gruppen von Mudjaheddin. Als unser Botschafter am 27. Juni 1990 ins AM gebeten wurde teilte man ihm dort mit, dass man die Mitteilung des Untersuchungsrichters an die Presse bedaure, ebenso wie die am 22. Juni 1990 in der Folge der Vorladung von Herrn Darmani erfolgte diesbezügliche Mitteilung des EDA an die Presse. Auch am Schweizer Fernsehen wurde Kritik geübt. Des weitern wurde unserem Botschafter erklärt, dass des öfteren Dienstpässe gestohlen worden seien, und dass demzufolge die Inhaber eines solchen nicht unbedingt auch dessen rechtmässige Besitzer sein müssten.

#### **5. Anfragen aus dem Parlament**

Im Parlament war ob dem Attentat auf Radjavi und insbesondere wegen der angeblichen Verwicklung von offiziellen iranischen Diensten in diesen Mordanschlag eine grosse Empörung zu verzeichnen. Entsprechend zahlreich und eindringlich waren die nachstehend in chronologischer Ordnung aufgeführten Anfragen. NR Jean Ziegler war, *nota bene*, persönlich mit Radjavi bekannt.



- 5.1. Interpellation Ziegler vom 19. September 1990. Ermordung von Professor Kazem Radjavi. Die Antwort des Bundesrates wurde am 10. Dezember 1990 gutgeheissen.
- 5.2. Schreiben des NR-Präsidenten Victor Ruffy an Bundespräsident Koller vom 10. Oktober 1990, der am 14. November 1990 antwortete.
- 5.3. Dringende Erklärung vom 24. Oktober 1990 von Abgeordneten des Nationalrates der Schweiz, übermittelt von NR Thomas Baerlocher. Antwort von Bundespräsident Koller.
- 5.4. Einfache Anfrage Leuba vom 3. Oktober 1991, Untersuchung des Mordes an Kazem Radjavi, Rechtshilfe. Die Antwort des Bundesrates wurde am 15. Januar 1992 gutgeheissen.
- 5.5. Telex vom 4. Oktober 1991 von NR Martin Bundi, Präsident der aussenpolitischen Kommission, an Bundespräsident Cotti, unterzeichnet von weiteren 20 Parlamentariern. Die Antwort erfolgte am 16. Oktober 1991.
- 5.6. Frage von NR Jean Ziegler, zum Thema Mordanschlag auf Kazem Radjavi, in der Fragestunde des NR vom 9. März 1992.
- 5.7. Die Geschäftsprüfungskommission des NR unterbreitete dem Bundesrat im Hinblick auf ihre Sitzung vom 23. April 1992 eine Anzahl von Fragen zum Fall Radjavi.
- 5.8. Die Geschäftsprüfungskommission des NR bat den Bundesrat mit Schreiben vom 11. Juni 1992 erneut, dem Fall Radjavi seine volle Aufmerksamkeit zu schenken.
- 5.9. Frage von NR Jean Ziegler, zum Thema Mordanschlag auf Kazem Radjavi, in der Fragestunde des NR vom 7. Dezember 1992.

## 6. Medien / Öffentlichkeit

Die Berichterstattung in den Medien über diesen Fall war ausführlich, insbesondere im Nachgang zur Veröffentlichung der Communiqués des Untersuchungsrichters sowie des EDA Ende Juni 1990. Dabei wurde verschiedentlich, in Missachtung der in diesen Verlautbarungen enthaltenen sorgfältigen Wortwahl, von direkter Beteiligung von



iranischen Diplomaten am Mordanschlag gesprochen. Am EDA wurde u.a. kritisiert, dass es gegenüber der iranischen Regierung nicht härter aufgetreten ist.

Als im November 1992 bekannt wurde, dass die französische Polizei zwei der insgesamt dreizehn im Zusammenhang mit dem Mordanschlag an Radjavi gesuchten Iraner verhaftet hatte, arbeitete der Pressedienst EDA am 20. November 1992 im Hinblick auf zu erwartende Fragen aus der Öffentlichkeit eine sog. passive Sprachregelung aus.

Auf Veranlassung der Regierung in Teheran wurde per Note der iranischen Botschaft in Bern vom 1. Mai 1990 der Bundesrat gebeten, gemäss Art. 302 StGB eine Strafverfolgung gegen die Tageszeitung "La Suisse" wegen Beleidigung eines fremden Staates (Art. 296 StGB) zu bewilligen. Gerügt wird in der Anzeigeschrift insbesondere die von Myriam Gazut Goudal, einer Journalistin dieser Zeitung, geäußerte Ansicht, wonach Präsident Rafsandjani sowie die iranische Botschaft in Bern in den Mordanschlag auf Radjavi verwickelt seien. Der Bundesrat erteilte die ersuchte Bewilligung am 5. September 1990. Der Prozess vor dem Polizeigericht des Kantons Genf endete am 31. Juli 1991 mit dem Freispruch der Journalistin.

Nach Bekanntwerden des Mordes an Radjavi fanden in London und in Stockholm am 27. April 1990 friedliche Demonstrationen vor den schweizerischen Botschaften statt. Die z.T. aus Exiliranern bestehenden Demonstranten übergaben jeweils eine Resolution, in der Kritik an den Schweizer Behörden wegen des mangelnden Schutzes für Radjavi geübt und rasche Aufklärung der Tat sowie Bestrafung der Täter gefordert wurde. Mit ähnlichen Anliegen gelangten eine Anzahl von Briefschreibern aus Europa, Kanada und aus den USA direkt oder über schweizerische Botschaften ans EDA und ans EJPD.

## **7. Die Einführung der Visumpflicht für Inhaber iranischer Dienst- und Diplomatenpässe**

Auf Antrag des EJPD beschloss der Bundesrat am 10. Dezember 1990 mit Wirkung ab dem 15. Januar 1991 für Inhaber iranischer Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpässe die Visumpflicht wieder einzuführen. Eine Note diesen Inhalts wurde am 11. Dezember 1990 dem iranischen Botschafter in Bern durch Botschafter Simonin überreicht. Gleichentags wurde von der Bundeskanzlei ein Communiqué über die Wiedereinführung der Visumpflicht veröffentlicht. Die Befreiung von der Visumpflicht war, wie erinnerlich, mittels Notenwechsels vom 31. Dezember 1968 zwischen der schweizerischen Botschaft in



Teheran und dem "Ministère Impérial des Affaires Etrangères" per 1. Februar 1969 eingeführt worden.

Zwei Hauptgründe waren für den Wunsch des EJPD nach Wiedereinführung der Visumpflicht massgeblich. Einerseits stellte man seit 1987 in Europa vermehrt Anschläge gegen Mitglieder iranischer dissidenter Gruppen fest, wobei die mutmassliche Täterschaft jeweils über iranische Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpässe verfügte. Andererseits musste aber auch auf den innenpolitischen Druck Rücksicht genommen werden, der in der Schweiz nach dem Mordanschlag auf Radjavi stark zugenommen hatte.

Auf Wunsch des EDA und mittels Antrags des EJPD vom 28. Januar 1991 wurde mit Beschluss des Bundesrates vom 30. Januar 1991 die Visumpflicht für Halter iranischer Diplomatenpässe wieder aufgehoben. Aus Gründen der grossen Eile hatte der Bundesrat - übrigens ohne Begeisterung - bereits am 21. Januar 1991 von einem Aussprachepapier des EDA zustimmend Kenntnis genommen, worin die Aufhebung der Visumpflicht für Halter iranischer Diplomatenpässe beantragt worden war. Staatssekretär Jacobi teilte diese Zustimmung des Bundesrates tags darauf dem iranischen Botschafter in Bern mit. Bei der Antragstellung hatte sich das EDA von folgenden Überlegungen leiten lassen: a) Bedeutung der Aufrechterhaltung von guten bilateralen Beziehungen, denen vor dem Hintergrund des Golfkrieges besondere Bedeutung zukommt. b) Solidarische Haltung des Iran in der "UNO-Koalition" und c) Vertretung der amerikanischen Interessen in Teheran durch die Schweiz.

## **8. Der Sicherheitsaspekt**

Ende November 1992 waren der Bundespolizei im Nachgang zur Verhaftung in Paris von zwei des Mordanschlags an Radjavi verdächtigten Iranern verlässliche Warnungen zugegangen, wonach eine iranische Aktion gegen schweizerische Interessen möglich sei. Diese Warnung wurde auch von unserer Botschaft in Teheran als ernstzunehmend betrachtet. Aus diesem Grund sandte der Sicherheitsbeauftragte des EDA am 8. Dezember 1992 den schweizerischen Botschaften im Nahen Osten ein Zirkular mit der Bitte um erhöhte Vorsicht. Die Botschaft in Teheran wurde damals als besonders gefährdet eingestuft. Am 9. Dezember 1992 erarbeitete diese Abteilung, in Zusammenarbeit mit der DVA, dem konsularischen Schutz und der Bundesanwaltschaft eine aktive Sprachregelung zur Orientierung von Unternehmen und Verbänden., in der Vorsichtsmassnahmen empfohlen wurden. Im Hinblick auf die ursprünglich für den 29. November 1993 vorgesehene Auslieferung von Frankreich an die Schweiz der beiden Tatverdächtigen in



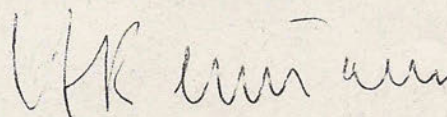
diesem Mordfall sandte die DVA am 23. November 1993 eine neuerliche Aufforderung zu erhöhter Wachsamkeit an unsere Botschaften in Teheran und in Paris.

### 9. Ausblick

Die Auslieferung der beiden Tatverdächtigen von Frankreich an die Schweiz ist für die Zeit vom 20.-26. Dezember 1993 geplant. Sie werden nach Eintreffen in unserem Land im Kanton Waadt in Untersuchungshaft genommen werden. In seinen Ermittlungen wird der zuständige Untersuchungsrichter Châtelain vermutlich zweierlei nachzuweisen versuchen. Zum ersten muss er nachweisen, dass die beiden in Frankreich mit falschen Papieren verhafteten Iraner auch wirklich zwei der dreizehn Tatverdächtige im Mordanschlag Radjavi sind. Zweitens wird er den Nachweis erbringen müssen, dass die beiden mutmasslichen Täter auch wirklich in den Mordanschlag verwickelt sind. Sind die Indizien dazu stark genug, so wird Anklage gegen sie erhoben werden und es wird ein Prozess gegen sie stattfinden. Andernfalls wird sie der Untersuchungsrichter auf freien Fuss setzen müssen.

Es ist absehbar, dass der Fall Radjavi u.a. wieder in den Medien ausgeschlachtet werden wird. Ebenso kann damit gerechnet werden, dass aus dem Parlament (u.a. von Jean Ziegler) wieder Fragen bezüglich des Rechtshilfesuches gestellt werden. Die von Seiten der iranischen Regierung zu erwartende Reaktion ist schwer vorauszusagen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit sind indessen wieder heftige Reaktionen gegen Medien zu erwarten, die -wie bisher- die Komplizenschaft der iranischen Regierung vorwegnehmen werden. Von der Familie Radjavi sowie von den Volksmudjaheddin ist erheblicher Druck auf den Untersuchungsrichter und auf den Bundesrat in Richtung Aburteilung der beiden mutmasslichen Täter zu erwarten.

Politische Abteilung II



H. Reimann



**Kopie z.K. an**

Sekretariat BRC

KT, HOE, EGF, TK, RX, FMD, LOB

EJPD, Bundesanwaltschaft, Herrn H.-R. Knaus

EJPD, Bundesamt für Polizeiwesen

Schweizerische Botschaft in Teheran